

Zertifizierungsordnung und allgemeine Bestimmungen für die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb

Stand: 29.11.2023

1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Zertifizierungsordnung gilt für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch die Entsorgungsgemeinschaft für Abbruch- und Recyclingbetriebe e.V. auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und seiner Verordnungen, insbesondere der Entsorgungsfachbetriebeverordnung EfbV sowie weiterer abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gilt weiter nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Satzung der EFAR.

2 Allgemeines und Übersicht

Durch die fortlaufende Überwachung bestätigt die Entsorgungsgemeinschaft für Abbruch- und Recyclingunternehmen ihren Mitgliedsunternehmen, dass die o.g. Vorschriften, insbesondere die Vorgaben der Entsorgungsfachbetriebeverordnung für den geprüften Standort bzw. Betriebsteil eingehalten werden. Die hierfür verwendeten Unterlagen unterliegen der fortlaufenden Aktualisierung durch die Entsorgungsgemeinschaft und Überwachung durch die Anerkennungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Ablauf der Überwachung gliedert sich in der Übersicht in folgende Phasen:

- Phase I: Vorprüfung/ Vorgespräch und Benehmensregelung.
- Phase II: Aufnahme des Betriebes in die Entsorgungsgemeinschaft nach Dokumentation der Vorprüfung und Mitteilung an die Anerkennungsbehörde.
- Phase III: Überwachung/ Prüfung des Unternehmens durch den Sachverständigen/ Zertifizierung.
- Phase IV: Zertifikatserteilung nach Behördenzustimmung.
- Phase V: jährliche Rezertifizierung/ fortlaufende Überwachung.
- Phase VI: unangekündigte Überwachung.

Zwischen den Phasen II und III bereitet sich das Unternehmen auf seine Erstzertifizierung vor. Eine Zertifizierung des Mitgliedsunternehmens und damit ein Verbleib in der Entsorgungsgemeinschaft ist abhängig von dem erfolgreich absolvierten Zertifizierungsaudit mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde und der Überwachungsbehörde am geprüften Betriebsstandort.

Die beizubringenden Nachweise als Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes richten sich nach den Vorgaben der EfbV, hier insbesondere den §§ 3-10.

Diese enthalten Vorgaben zu folgenden Inhalten:

- Betriebsorganisation (§3 EfbV): Zweck, Tätigkeiten und Gestaltung des Betriebs, der handelnden Personen und der vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Ausreichende Vorgaben zur Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Ausreichende personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung (§4 EfbV)
- Führen eines Betriebstagebuchs zur Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (§5 EfbV),
- Angemessener Versicherungsschutz (§6 EfbV),
- Genehmigungsgrundlagen und Erfordernisse zur Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (§7 EfbV) des eigenen Betriebs und ggf. beauftragter Dritter (§7 Abs.2 und 3 EfbV),
- Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 8 EfbV),
- Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§9 EfbV),
- Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals (§10 EfbV).

Zur Vorbereitung der Zertifizierungsprüfung stellt die Entsorgungsgemeinschaft EFAR dem zu prüfenden Unternehmen sowie dem Sachverständigen Checklisten zu den o.g. Vorgaben zur Verfügung.

3 Ablauf der Überwachung

Phase I-Vorprüfung:

Im Zuge der Vorprüfung wird durch den Sachverständigen und die Entsorgungsgemeinschaft festgestellt, ob der geprüfte Betrieb die oben genannten Voraussetzungen gemäß EfbV §§3-10 bereits erfüllt und welche Aufgaben bis zu dem Zertifizierungsaudit (Phase 3) noch zu erledigen sind.

Der Prüfungsaufwand der Vorprüfung wird dem zu prüfenden Unternehmen gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung der Entsorgungsgemeinschaft vorab in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Gebühren fallen unabhängig von dem Ergebnis der Vorprüfung an.

§15 der EfbV sieht vor, dass die Entsorgungsgemeinschaft einen Betrieb nur als Mitglied aufnehmen darf, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen. Dazu darf die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

Die Entsorgungsgemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde Folgendes mitzuteilen:

1. unverzüglich nach der Aufnahme eines neuen Mitgliedes dessen Eintritt; die Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung ist beizufügen, und
2. unverzüglich nach der Beendigung der Mitgliedschaft den Austritt eines bisherigen Mitgliedes.

Die Vorprüfung umfasst nach §11 EfbV folgende Bereiche:

1. Anforderungen an die Betriebsorganisation nach § 3 Absatz 1,
2. Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 im Hinblick auf die erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen,
3. Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie
4. Anforderungen an die Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 EfbV.

Die Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und kann durch zusätzliche Vorgespräche oder Vor-Ort-Termine ergänzt werden. Bei Unternehmen, die bereits zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb sind und zur EFAR wechseln wollen, sind die Ergebnisse der vergangenen Zertifizierung(en) einzureichen und ggf. durch aktuelle Unterlagen zu ergänzen. Bei einem Wechsel zur Entsorgungsgemeinschaft sind die Kündigungsfristen des Vorprüfers (Technische Überwachungsorganisation TÜO oder Entsorgungsgemeinschaft EG) und die Übergangsfristen aus der EfbV zu beachten.

Zum Ende der Vorprüfung erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse (Dokumentation) durch die Entsorgungsgemeinschaft an die Anerkennungsbehörde. Sie enthält die Einschätzung, ob der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen.

Mit den Ergebnissen der Vorprüfung wird das Formblatt zu den Benehmensangaben an die v.g. Behörde übermittelt, auf dessen Grundlage der Zertifizierungsumfang verbindlich geregelt wird. Die Anerkennungsbehörde beteiligt die Überwachungsbehörde am Standort des geprüften Betriebes.

Phase II : Aufnahme des Betriebes in die Entsorgungsgemeinschaft nach Dokumentation der Vorprüfung und Mitteilung an die Anerkennungsbehörde:

Die Entsorgungsgemeinschaft nimmt einen noch nicht zertifizierten Betrieb nur als Mitglied auf, wenn die o.g. Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen. Hierüber entscheidet der Überwachungsausschuss nach Vorprüfung durch den Sachverständigen und die Geschäftsstelle.

Die Entsorgungsgemeinschaft verpflichtet sich gemäß den Vorgaben der EfbV,

1. den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzustufen; zu der Einstufung gehört eine Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bezeichnung der verwendeten Anlagentechnik; bei der Tätigkeit des Verwertens gehört zu der Einstufung ferner die Festlegung, welche Verwertungsmaßnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegt sowie ob es sich um ein vorbereitendes oder abschließendes Verfahren handelt,
2. die dort festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vor der Erstzertifizierung, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes und im Übrigen mindestens jährlich zu überprüfen,
3. bei der Überprüfung nach Nummer 2 neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen,
4. den Verlauf und das Ergebnis der Überprüfung nach Nummer 2 gegenüber dem Betrieb schriftlich in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren,
5. soweit auf Grund der Überprüfung nach Nummer 2 festgestellt wird, dass die in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, dem Betrieb gegenüber die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen und
6. alle Unterlagen und Informationen, einschließlich des Inhalts und der Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Überprüfungen, von denen die Entsorgungsgemeinschaft oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Durchführung der Zertifizierung Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt.

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. den von der Entsorgungsgemeinschaft beauftragten Sachverständigen alle Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der in der EfbV und anderen relevanten Gesetzen/Verordnungen genannten Anforderungen benötigt werden,

2. den von der Entsorgungsgemeinschaft beauftragten Sachverständigen und nach Erfordernis behördlichen Vertretern der Anerkennungs- oder Überwachungsbehörde, soweit es zur Überprüfung der in der EfbV, der Satzung und der Zertifizierungsordnung festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Überprüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und

3. der Entsorgungsgemeinschaft alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in der EfbV genannten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

Die Ergebnisse der Vorprüfung sowie die abschließende Einschätzung der Entsorgungsgemeinschaft, ob der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen werden dokumentiert und der Anerkennungsbehörde mit dem Formblatt zur Benehmensregelung vorgelegt.

Die Anerkennungsbehörde trifft ihre Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Anforderung des § 11 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 der EfbV erfüllt ist, im Benehmen mit den Überwachungsbehörden am Standort des potentiellen Mitgliedsbetriebes. Dazu übersendet sie der Überwachungsbehörde die Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung. Die Überwachungsbehörde hat sich gemäß EfbV innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung zur Erteilung des Benehmens gegenüber der Anerkennungsbehörde zu äußern.

Phase III: Überwachung/ Prüfung des Unternehmens durch den Sachverständigen/ Zertifizierung

Nach erfolgter Zustimmung der Anerkennungsbehörde zur Vorprüfung und Aufnahme als Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft wird ein Termin zum Zertifizierungsaudit vereinbart und ein Auditplan erstellt. Benötigt der Mitgliedsbetrieb darüber hinaus weitere Termine zur Vorbereitung, können diese gegen entsprechende Vergütung als Voraudit vereinbart werden.

Der Mitgliedsbetrieb wird zur Terminvereinbarung für das Zertifizierungsaudit durch einen Sachverständigen im Auftrag der EFAR kontaktiert. Der Betrieb hat nach erfolgtem Erwerb der Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft maximal 24 Monate Zeit seine Erstzertifizierung abzuschließen.

Mitgliedsbetriebe, die bereits durch eine andere Technische Überwachungs-Organisation (TÜO) oder Entsorgungsgemeinschaft (EG) als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert wurden und zur EFAR wechseln, müssen die Kündigungsfristen Ihres bisherigen Überwachungsvertrags der TÜO oder der Zertifizierungsbedingungen der EG berücksichtigen. Hierzu sind ggf. Übergangsfristen der Anerkennungs-/ Überwachungsbehörden zu beachten.

Der beauftragte Sachverständige der EFAR besichtigt bei einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Vor-Ort-Terminen (je nach Umfang der Prüfung) alle zu zertifizierenden Betriebsstandorte und prüft alle relevanten Unterlagen.

Im Zuge des Zertifizierungsaudits prüft der Sachverständige, ob die Vorschriften des KrWG und der EfbV hier insbesondere der §§ 3 bis 10 auf deren Grundlagen die Satzung und diese Zertifizierungsordnung der EFAR beruhen, sowie ggf. weiterer anzuwendender Vorschriften (wie NachwV, GewAbfV oder AbfAEV), eingehalten werden. Eine Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs nach §24 EfbV ist auf Antrag des Mitgliedsbetriebes möglich.

Die Verrichtung der Tätigkeiten Verwerten, Beseitigen, Behandeln und Lagern setzt immer einen Standort bzw. Einsatzort im Inland voraus. Dies gilt auch für mobile Abfallbehandlungsanlagen (z.B. zur Bauschutttaufbereitung), die an wechselnden Orten im Inland betrieben werden. Bei der abschließenden Verwertung von Abfällen kann der Einsatzort auch eine temporäre Baustelle (z.B. Straßenbau, Verfüllung) oder sonstige Fläche sein. Erfolgt die abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit mobilen Anlagen oder im Rahmen von Baumaßnahmen an wechselnden Einsatzorten, kann nur die Tätigkeit zertifiziert werden (z.B. Behandeln, Verwerten), aber nicht die einzelnen, temporären Einsatzorte. Das Zertifikat wird in diesen Fällen auf den Betriebssitz ausgestellt. Durch den Zusatz „Behandlung mit mobilen Anlagen (z.B. Bauschutttaufbereitung bei Rückbaumaßnahmen)“ oder „Verwertung durch den Einbau von Abfällen bei temporären Baumaßnahmen“ wird klargestellt, dass die Tätigkeit nicht am Sitz des Unternehmens, sondern an wechselnden Einsatzorten stattfindet. Das Zertifikat kann nur dann ausgestellt werden, wenn die mobilen Anlagen vom Sachverständigen bei laufendem Betrieb überprüft wurden. Die Verwertung von Recyclingbaustoffen ist beispielhaft an den temporären Einsatzorten zu überprüfen. Im Überwachungsbericht wird dann aufgenommen, welche mobilen Anlagen bzw. Einsatzorte wann überprüft wurden.

In seinem Überwachungsbericht dokumentiert der Sachverständige den Inhalt und den Ablauf des Audits. Besonderheiten/ Mängel und Abweichungen, die einer Befürwortung der Zertifizierung des Unternehmens entgegenstehen können, werden in einem Abweichungsbericht festgehalten.

Nach erfolgtem Erstzertifizierungstermin bleiben dem Betrieb maximal 12 Monate zur Ergänzung von Unterlagen bzw. Korrektur von Besonderheiten/ Mängeln. Hierzu kann ggf. ein Reaudit zum Nachweis erforderlich sein. Dieses wird gesondert vergütet. Werden vereinbarte Korrekturen/ Ergänzungen nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt, ist die Entsorgungsgemeinschaft gemäß §27 EfbV und ihrer aktuellen Satzung zur Kündigung der Mitgliedschaft und Mitteilung an die Anerkennungsbehörde verpflichtet. Bis dahin angefallene Prüfungskosten sind unabhängig von dem Prüfungsergebnis in jedem Fall zu leisten.

Phase IV: Zertifikatserteilung nach Behördenzustimmung

Die Entsorgungsgemeinschaft (Überwachungsausschuss) entscheidet nach Vorlage des Überwachungsberichts über die Vergabe des Zertifikates. Das Zertifikat wird mit einer maximalen Gültigkeit von 18 Monaten nach dem Ausstellungsdatum unter der Voraussetzung der jährlichen Überwachung erteilt.

Mit dem Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb wird dem Betrieb auch das Überwachungszeichen der EFAR erteilt. Es erfolgt eine Mitteilung an die Anerkennungsbehörde.

Nach Erteilung des Zertifikates ist die Entsorgungsgemeinschaft EFAR nach EfbV §28 Abs. 1 verpflichtet, das Zertifikat und den Überwachungsbericht elektronisch an die behördliche eEFBV-Datenbank zu übermitteln. Lediglich die Zertifikate werden im EFB-Fachbetrieberegister öffentlich gemacht (<https://fachbetrieberegister.zks-abfall.de/fachbetrieberegister>).

Phase V: jährliche Rezertifizierung/ fortlaufende Überwachung

Durch die fortlaufende Überwachung, die mindestens einmal jährlich (längstens alle 12 Monate, monatsgenau) erfolgt, prüft die Entsorgungsgemeinschaft, ob der Mitgliedsbetrieb die Anforderungen gemäß EfbV §§ 3-10 auf deren Grundlagen die Satzung und diese Zertifizierungsordnung der EFAR beruhen, sowie ggf. weiterer anzuwendender Vorschriften (wie NachwV, GewAbfV, AbfAEV), weiterhin erfüllt. Hierzu erhält der Mitgliedsbetrieb jeweils ca. 4 Monate vor dem Fälligkeitsmonat ein Ankündigungsschreiben.

Der von der Entsorgungsgemeinschaft beauftragte Sachverständige führt dazu (mindestens) einen Vor-Ort-Termin bei dem Mitgliedsbetrieb zur jährlichen Rezertifizierung gemäß §22 EfbV durch.

Unabhängig davon sind wichtige betriebliche Änderungen, die zur Änderung des Zertifikats (Benehmensänderung) führen können, unmittelbar der Entsorgungsgemeinschaft mitzuteilen. Geschieht dies nicht kann dies zu Verzögerungen bei der Zertifikatserteilung bis hin zum (mindestens zeitweiligen) Zertifikatsentzug führen.

Unter die wichtigen betrieblichen Änderungen fallen:

- a) Änderung der Rechtsform oder des Namens des Unternehmens,
- b) Verkauf des Unternehmens unter Beibehaltung oder Änderung des Namens,
- c) Wechsel der verantwortlichen Personen und / oder Geschäftsführung,
- d) Aufnahme zusätzlicher abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- e) Aufnahme von Abfallarten mit höherer Gefährlichkeit,
- f) Wechsel des Verwaltungssitzes,
- g) Wechsel eines Standortes,
- h) Hinzunahme / Entfall von Standorten.

Soweit vom Mitgliedsbetrieb keine Änderung gegenüber der Erstzertifizierung oder der letzten vorangegangenen Überwachung mitgeteilt wird, geht die Entsorgungsgemeinschaft von einer unveränderten Zertifizierung aus.

Sollte im Ausnahmefall, z.B. pandemiebedingt ein Vor-Ort-Termin nicht durchführbar sein, hat die EFAR in ihrer aktuellen Satzung unter Punkt 6.6 die Möglichkeit vorgesehen, das Audit online als sogenanntes „Remote-Audit“ stattfinden zu lassen.

Dies erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der Anerkennungs-/Überwachungsbehörde.

Die Ergebnisse werden in einem Überwachungsbericht und ggf. zusätzlich in einem Abweichungsbericht (bei Besonderheiten oder Abweichungen) festgehalten und falls notwendig Auflagen/Nachforderungen formuliert. Der Mitgliedsbetrieb hat danach, abweichend von der Erstzertifizierung, längstens drei Monate (90 Tage) Zeit, die Abweichungen zu beheben. Hierzu kann die Vereinbarung eines Reaudits mit dem Sachverständigen erforderlich sein. Die Kosten hierfür sind durch das Mitgliedsunternehmen zu tragen und erfolgen nach vorheriger Festlegung mit der EFAR. Gelingt es nicht, festgestellte Abweichungen im Zeitraum von 90 Tagen zu beheben, muss das Zertifikat gemäß §26 EfbV danach unverzüglich entzogen und innerhalb von 14 Tagen an die Entsorgungsgemeinschaft EFAR zurückgegeben werden. Nur bei besonders schweren Mängeln ist ein sofortiger Entzug ohne Fristsetzung gerechtfertigt. Es erfolgt gemäß EfbV §28 Abs. 1 Satz 2 eine elektronische Mitteilung an die Anerkennungsbehörde und an die behördliche eEFBV-Datenbank.

Nach erneuter Erteilung des Zertifikates ist die EFAR nach EfbV §28 Abs. 1 ebenfalls verpflichtet, das Folge- Zertifikat und den Überwachungsbericht elektronisch an die behördliche eEFBV-Datenbank zu übermitteln. Lediglich die Zertifikate werden im EFB-Fachbetrieberegister öffentlich gemacht (<https://fachbetrieberegister.zks-abfall.de/fachbetrieberegister>).

Phase VI: Unangekündigte Überwachung

Mit Einführung der zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung wurde auch erstmalig festgelegt, dass Entsorgungsfachbetriebe unangekündigt zu überprüfen sind (EfbV § 22 Abs. 2).

Im Zuge der unangekündigten Audits soll u.a. geprüft werden, ob die Anwendung der EfbV und anderer rechtlicher Vorgaben im Betriebsalltag gegeben sind. Bei vorangegangener Mängelfeststellung oder Auffälligkeiten wird geprüft, ob diese abgestellt oder verbessert wurden. Schwerpunktthema einer unangekündigten Überprüfung ist u.a. festzustellen, ob die tagesaktuelle Abfalldokumentation funktioniert und der Betrieb dafür ausreichend personell und gerätetechnisch ausgestattet ist.

In der Vollzugshilfe der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M36 Kapitel VII.1 System unangekündigter Vor-Ort-Termine) wird vorgegeben, dass sogar Betriebe, die zuverlässig und ohne feststellbare Mängel arbeiten, mindestens einmal in fünf Jahren unangekündigt überprüft werden sollen.

Beispiele für die in Frage kommende Auswahl der Betriebe sind:

- Aufgrund von Informationen Dritter (z.B. Behörden, Medien) über die nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten oder konkrete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit bzw. fehlende Sach- und Fachkunde des Verantwortlichen Personals.
- Häufigkeit und Schwere von Mängeln bei den bisherigen Überprüfungen.

- Bei Zweifeln an der unterjährig ordnungsgemäßen Erfüllung der Anforderungen aus der EfbV (z.B. Einhaltung von Lagermengen, ausreichendes Personal).
- Ordnung und Sauberkeit des Betriebes.
- Sofern sich bei bisherigen Überprüfungen wesentliche Angaben des Entsorgungsbetriebes als fehlerhaft oder unvollständig herausstellten.
- Änderung im Zertifizierungsumfang (Anlagentechnik, abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, Abfallarten).
- Spezielle Anlagentechnik mit besonderen Anforderungen, Art und Menge der entsorgten Abfälle (gefährliche Abfälle).
- Besondere Anlässe (Brand, Unfall).
- Neues Verantwortliches Personal.
- Auf Wunsch des Unternehmers (Risikominimierung, Qualitätskontrolle).
- Hinweise des Sachverständigen.

Zum Erreichen einer regelmäßigen Quote von ca. 20% unangekündigter Audits in fünf Jahren ergeben sich pro Jahr bei zunächst erwarteten 20 Mitgliedsbetrieben ca. 4 unangekündigte Audits pro Jahr. Liegen keine der o.g. Veranlassungen vor, entscheidet das Losverfahren, das durch die Geschäftsstelle durchgeführt und gegenüber der Anerkennungsbehörde dokumentiert wird. Werden bereits durch die o.g. Gründe unangekündigte Audits veranlasst, verringert sich die durch Losverfahren ermittelte Quote entsprechend.

Die ausgewählten Betriebe werden ohne Ankündigung eines konkreten Termins darüber informiert, dass sie in ihrem kommenden Überwachungszeitraum von 12 Monaten einmal zusätzlich unangekündigt besucht werden. Der Aufwand für das Audit wird je nach Umfang dem Mitgliedsbetrieb vorab mitgeteilt. Das Audit darf nach § 22 EfbV das jährliche Überwachungsaudit nicht ersetzen und beinhaltet daher im Regelfall nicht alle Aspekte der §§ 3-10 EfbV. Inhalt, Ablauf und Ergebnisse des unangekündigten Audits werden in einem Kurzbericht durch den Sachverständigen festgehalten und ggf. zusätzlich ein Abweichungsbericht verfasst.

Sollten erhebliche Abweichungen festgestellt werden, kann zur Dokumentation entsprechender Korrekturen ein weiteres Audit erforderlich sein. Der Aufwand hierfür ist durch den Mitgliedsbetrieb zu tragen.

Auch hier gilt: Gelingt es nicht, festgestellte Abweichungen im Zeitraum von 90 Tagen zu beheben, muss das Zertifikat gemäß §26 EfbV danach unverzüglich entzogen und innerhalb von 14 Tagen an die Entsorgungsgemeinschaft EFAR zurückgegeben werden. Nur bei besonders schweren Mängeln ist ein sofortiger Entzug ohne Fristsetzung gerechtfertigt. Es erfolgt gemäß EfbV §28 Abs. 1 Satz 2 eine elektronische Mitteilung an die Anerkennungsbehörde und an die behördliche eEFBV-Datenbank.

Es ist daher sinnvoll, ein unangekündigtes Audit im Abstand von mehr als 90 Tagen vor oder nach der regelmäßigen Überwachung durchzuführen, um dem Betrieb die notwendige Zeit für Korrekturmaßnahmen zu eventuellen Abweichungen zu geben.

4 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Das durch die EFAR erteilte Zertifikat kann von dem Mitgliedsbetrieb im beruflichen Verkehr genutzt werden, jedoch beschränkt auf die zertifizierten Tätigkeiten (Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Handeln, Makeln) und die aufgeführten Abfallarten. Die Nutzung gilt nur für den im Zertifikat vermerkten Nutzungszeitraum und unter der Voraussetzung, dass bis zur jährlichen Rezertifizierung keine wesentlichen Änderungen im Geltungsbereich eintreten (s. Kap. 3, Phase V, wesentliche Änderungen). Mit dem Zertifikat erhält der Betrieb zusätzlich ein Überwachungszeichen (z.B. zur Darstellung auf der homepage oder dem Geschäftspapier des Unternehmens) mit laufender Nummer und der Darstellung der zertifizierten Tätigkeiten. Die Nutzungsberechtigung des Zeichens gilt nur für den Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikats

Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikats und des Überwachungszeichens durch den Betrieb entfällt, wenn die Voraussetzungen zur Zertifizierung nicht mehr gegeben sind.

Dies geschieht bei:

- Kündigung der Mitgliedschaft der Entsorgungsgemeinschaft.
- Erlöschen oder Widerruf der behördlichen Zustimmung zu der Entsorgungsgemeinschaft.
- Nichterfüllung von Auflagen bei der Zertifizierung innerhalb der gesetzten Fristen (max. 90 Tage, s. unter Kap 3) oder unverzüglich bei besonders schweren Mängeln (im Ausnahmefall.)
- Einstellung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit.
- Behördlicher/gerichtlicher Anordnung.
- Verweigerung einer unangekündigten Überwachung gem. §22 Abs. 2 Satz 3 oder mehr als zweimalige Unmöglichkeit der Durchführung einer unangekündigten Überwachung innerhalb eines Kalenderjahres aus Gründen, die der Entsorgungsfachbetrieb zu vertreten hat.

Zu dem Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens regeln § 26 EfbV und §56 des KrWG folgendes:

- (1) In den Fällen des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat der Entzug des Zertifikats unverzüglich zu erfolgen und die Frist zur Rückgabe des Zertifikats und zum Nichtweiterführen des Überwachungszeichens beträgt höchstens zwei Wochen.

Kommt der Betrieb der Aufforderung zur Rückgabe des Zertifikats und zum Nichtweiterführen des Überwachungszeichens nicht nach, teilt die Entsorgungsgemeinschaft dies der Anerkennungsbehörde unverzüglich mit.

- (2) Wenn die Entsorgungsgemeinschaft erlischt, die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft endet oder wenn die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft widerrufen wird, verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde dem Entsorgungsfachbetrieb das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens für einen angemessenen Übergangszeitraum gestatten, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Zertifikats und des Überwachungszeichens führen, nicht zu vertreten hat. Der Übergangszeitraum darf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats nicht überschreiten.

Unbeschadet des § 56 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen zu führen, wenn er die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt.

In den Fällen des §56 Abs. 8 KrWG bzw. §26 Abs. 1 EfbV ist die EFAR verpflichtet, ein erteiltes Zertifikat und das entsprechende Überwachungszeichen unverzüglich nach Wirksamkeit der Kündigung oder dem Eintreten des Anlasses zu entziehen und eine elektronische Mitteilung (Ungültigkeitseintragung) in der behördlichen eEFBV-Datenbank vorzunehmen.

Die Entsorgungsgemeinschaft ist gemäß §27 EfbV zur Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet, wenn

1. nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft ein Zertifikat erteilt wird,
2. ein erteiltes Zertifikat
 - a) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Gültigkeit neu erteilt worden ist oder
 - b) vor Ablauf seiner Gültigkeit entzogen worden ist oder
3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat.

Bei behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder besonders schweren Mängeln die bei der angekündigten oder unangekündigten Überwachung festgestellt werden, ist die EFAR berechtigt und verpflichtet, das Zertifikat und das Überwachungszeichen unmittelbar einzuziehen und die Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft außerordentlich fristlos zu kündigen.

5 Auswahl und Kontrolle der Sachverständigen

Die Entsorgungsgemeinschaft richtet sich in der Auswahl der für sie tätigen Sachverständigen und in den Anforderungen an die Überwachung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) in der aktuell gültigen Fassung. Die Auswahl und Kontrolle der Sachverständigen erfolgt gemäß § 56 KrWG und der EfbV (§17-21), ebenso wie die Anforderungen an die Überwachung gemäß EfbV (§22-23).

Hiernach müssen die Sachverständigen:

- nachweislich zuverlässig sein (§17 EfbV),
- die erforderliche Unabhängigkeit besitzen (§18 EfbV),
- über eine entsprechende Sach- und Fachkunde verfügen (§19 EfbV),
- oder nach §20 eine Zulassung als Umweltgutachter nach §9 des Umweltauditgesetzes besitzen (oder alternativ: die Entsorgungsgemeinschaft eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes).

Die Entsorgungsgemeinschaft hat nach §21 der EfbV durch Kontrollen sicherzustellen, dass die von ihnen beauftragten Sachverständigen die Anforderungen der §§ 17 bis 20 erfüllen.

Die Entsorgungsgemeinschaft ist hiernach verpflichtet der Anerkennungsbehörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die Beauftragung eines neuen Sachverständigen und
2. die Beendigung der Beauftragung eines bisherigen Sachverständigen.

Im Fall der Beauftragung eines neuen Sachverständigen sind der Mitteilung Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen beizufügen. Im Übrigen hat die Entsorgungsgemeinschaft der Anerkennungsbehörde Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 17 bis 20 genannten Anforderungen durch die von ihnen beauftragten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Die Entsorgungsgemeinschaft ist gemäß §21 Abs. 3 der EfbV verpflichtet sicherzustellen, dass jeder von ihnen beauftragte Sachverständige mindestens alle drei Jahre bei einem Vor-Ort-Termin durch einen weiteren Sachverständigen oder durch einen geeigneten Mitarbeiter der Entsorgungsgemeinschaft begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes besitzt.

Über die Kontrollen nach § 21 Abs. 3 EfbV wird ein Verzeichnis geführt (Datum, Anlass, Name des Entsorgungsfachbetriebs, begleitende Person, Auffälligkeiten bei der Tätigkeit des oder der Sachverständigen, Ergebnis). Die bei den Prüfungen und Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Kurzbericht ausgewertet und dokumentiert. Die Entsorgungsgemeinschaft stellt darüber hinaus die Möglichkeit der internen Weiterbildung und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch bei Gesprächen mit den Sachverständigen sicher.

6 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Alles wesentlichen Unterlagen zur Zertifizierung der Mitgliedsbetriebe wie

- Bericht zur Vorprüfung/ Benehmensangaben,
- Zuverlässigkeitserklärungen,
- Überwachungsberichte und ggf. zugehörige Abweichungsberichte,
- Berichte zu Reaudits und unangekündigten Audits,
- Genehmigungsunterlagen,
- Überwachungs- Auditpläne,
- Unterlagen zur Kontrolle der Sachverständigen,

unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Zertifikats in der Geschäftsstelle der EFAR.

Die Verarbeitung und Regelungen zur Vertraulichkeit der Daten sind unter Punkt 5.5 der Satzung der EFAR festgelegt.

Geschäftsstelle Köln, Stand 29.11.2023